

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

### und die übrige Centralschweiz

#### Fünfundvierzigster Jahrgang

**Abonnementspreise:**

3 Monate	6 Monate	12 Monate
Fr. 3.40	Fr. 6.40	Fr. 12.80

Durch die Post bestellt: 3. — 6. — 12. —  
 Für Luzern zum Voraus: 2.50 5. — 10. —  
 Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

**Insertionspreise:**

Die einpaltige Perzeile oder deren Raum:  
 Lokal-Anzeigen, Wiederholungen ... 8 Cts.  
 Kanton Luzern, Uri, Schwyz, Zug u. angrenzender Teil des Kantons ... 12 „  
 Uebrige Schweiz und Ausland ... 15 „  
 Preis der Werkausgabe (Perzeile) 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Ballstrasse Nr. 11  
 Gratta-Postagen: John Freitag die bestellbarsten Posten, „Schweizerische Anzeiger“, „Schweizerische Post“, „Schweizerische Anzeiger“, „Schweizerische Post“, „Schweizerische Anzeiger“  
 Gratta-Postagen: Expedition-Bureau: Ballstrasse u. Rosmarth.  
 Gratta-Postagen

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.

Inhalt der ersten Postlage: Vom Anti-Freimaurer-Bongreß. — Schweiz. — Anstand. — Vermischte Nachrichten. — Unfälle und Verbrechen. — Marktberichte.

Inhalt der zweiten Postlage: Pestalozzi in Reggen.

Inhalt der dritten Postlage: Interlat.

Luzerner Wahlkalla.

Georg Sigler, Lehrer unter Pestalozzi, als Missionär tätig in Volturno, Horn, Wollhusen, Stadthaus in Luzern 1840-45, Pfarrer in Maron, Gorbere in Münster und Kantonskatholikentag, Domherr, 1854 in Wirmensdorf, zuletzt Kaplan in Mohrdorf, feierlich religiös und Volksschriftsteller. Geboren am 3. Januar 1788 zu Witz in Wytzen, gestorben am 13. Mai 1866 in Mohrdorf.

### Stimmzettel

zur Volksabstimmung vom 4. Oktober 1896.

I. Wollt Ihr das Bundesgesetz betreffend die Gewässerleistung beim Viehhandel annehmen?	Antwort: Ja oder Nein.
II. Wollt Ihr das Bundesgesetz über das Meschungsgewesen der Eisenbahnen annehmen?	Antwort: Ja oder Nein.
III. Wollt Ihr das Bundesgesetz betreffend die Disziplinarrassordnung für die eidgenössische Kasse annehmen?	Antwort: Ja oder Nein.
Anmerkung. Jede Frage ist besonders zu beantworten.	

Zur Volksabstimmung vom 4. Oktober 1896.

### Werte Mitbürger!

Am nächsten Sonntag hat das Schweizervolk über drei neue Bundesgesetze abzustimmen. Wir empfehlen Euch die Annahme derselben. Das Gesetz über die Disziplinarrassordnung der eidgen. Kasse bedeutet gegenüber dem jetzigen Zustande einen grossen Fortschritt, indem es dem Weidmann für alle Fälle Gelegenheit gibt, seine Hundungswiese zu vertheiligen, und indem es das Gehgefühls des Weidmannes zu schonen gebietet. Es soll also Disziplin, aber nicht Drill oder Dressur gefördert werden. Darin liegt ein bedeutender Fortschritt, den wir begrüßen.

Das Bundesgesetz betreffend die Gewässerleistung beim Viehhandel schafft einheitliches Recht, was dringend nötig ist, und zwar geschieht das in der gleichen Weise, die sich bei uns seit 1867 bewährt hat. Unser Bauernverein empfiehlt daher das Gesetz auch einstimmig, und wir tun dasselbe, weil wir es als ein Urding ansehen, das für ein Viehbezugsgebiet von solcher Wichtigkeit, wo Tag für Tag über die Kantongrenzen hinweg verkehrt werden muß, 25 verschiedene Gesetze bestehen sollen.

Was besonders empfehlen wir Euch, für das neue Bundesgesetz über das Meschungsgewesen der Eisenbahnen einzustimmen. Dasselbe will Ordnung schaffen in dieser wichtigen Frage; es will, nachdem die Bahnen bei ihren Meschungen einseitig die Interessen der Altkantone zur Geltung bringen, im Hinblick auf den Markt auch die öffentlichen Interessen hiebei wahren. Den Entschluß läßt es dem Richter, den

die Bahngesellschaften schon vor 25 Jahren selbst verlangten. Es ist daher falsch, wenn man von Einseitigkeit und Rechtsbruch redet. Vielmehr ist das Gesetz jetzt noch nicht so weit gegangen, das es die Bahnen gleich stellt wie alle andern Alltagsgeschäfte, indem es für Unterbau (Weiten) und Hochbau keine Meschungen beim Einlagen in den Erneuerungsfonds verlangt.

Der Rücklauf der Bahnen ist eine dringende Notwendigkeit. Um das Jahr 1950 werden alle Kinder um und her ihre Bahnen schuldenfrei erworben haben. Sorgen wir nicht vor, so wird unser Land dann durch die Begünstigungen, welche die Nachbarländer ihrer Produktion gewähren können, lahm gelegt. Unsere Industrie und Landwirtschaft würden solche Konkurrenz nicht aushalten können. Wir müssen also vorsehen!

Der Rücklauf der Bahnen wird auch sonst nötig, wenn nicht das Ausland über wichtige Teile unseres öffentlichen Lebens beschließen soll, wenn wir frei bleiben wollen. Es darf nicht mehr vorkommen, daß die Wäldwälder eine fremde Meschung gegen uns anrufen, wenn wir einzig und allein, Ordnung zu schaffen. Solche Schmach brachte uns der bisherige Zustand; dem wollen wir als gute Schweizer wehren.

Wie durchaus notwendig der Eisenbahnrücklauf ist, zeigt sich daraus, daß Hr. Bundesrat Dr. Kempfer ihn noch 1891 energisch bekämpfte, durch die eingehende Prüfung der Verhältnisse sich überzeugete, daß er sich gekümmert hatte.

Hier gilt es, die Wohlfahrt des Volkes für die Zukunft zu sichern, die Ehre und Freiheit des Landes gegenüber schädlichen Auswärtigen zu wahren.

### Die Schweizer Bahnen dem Schweizer Volk!

Aus diesen Gründen, werthe Mitbürger, laßt uns Euch ein, zahlreich an die Urne zu treten und für alle drei Gesetze, speziell aber für das Eisenbahngesetz, ein freundliches

einlegen.

Luzern, den 27. Sept. 1896.

Das liberale Zentral-Komitee.

### Schweiz.

— Bundesausstellung. Im Freitag trafen etwa 400 Solothurner ein, deren Sprecher, Abgeordneter Nitzberg, den Empfang verbandte. Das Bankett fand im Schweizerdorf statt.

— Referendumsummen. Der Vorstand der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte hat in einem Aufruf das Viehhandels-gesetz entschieden zur Annahme empfohlen.

— Dürrenmatt und Güter-Keller. Güter-Keller's Aufruf zur Verwerfung des Meschungsgesetzes zieht auch als Beilage die „Waldsch.“. Es geht ja heute alles ein wenig durcheinander; aber an dieser Allung darf man doch seine Freude haben. Uebrigens dankt Hr. Güter, wie das „Wd.“ zu berichten weiß, seinen Sitzplatz und hat nicht bloß hinten auf.

— Güter-Keller und die „Zürcher Freilands.“.

Was die Anhänger des Meschungsgesetzes von Gengen wünschen, ist geschien: Hr. Güter-Keller fordert verständig und mit Namensunterzeichnung in einem wichtigen Flugblatt das Volk zur Verwerfung auf. Wir haben es abgelehnt, den Aufruf unserm Blatte beizulegen, wie es von jeder Seite gemüthlich geworden ist; denn unsere Gründe zur Verwerfung des Meschungsgesetzes sind nicht diejenigen des Hrn. Güter-Keller, welcher auch in diesem Aufruf der Verantwortlichkeit das Wort redet. Da vom Volke vielfach mehr nach Gesetzen als nach Grundsätzen abgemessen wird, darf sich Hr. Güter-Keller jedenfalls das Verdienst zuschreiben, die Zahl der „Ja“ am 4. Oktober um ein Gutwilliges vermehrt zu haben.

— Das Disziplinarrassgesetz. Alle Neuerungen, welche der Entwurf gegenüber dem bestehenden Gesetze bringen würde, sind Verbesserungen: Systematische und eingehende Behandlung der ganzen Materie, zusammenfassende Bestimmung des Begriffs des Ordnungsfelders, rationellere Gestaltung des Strafsystems, Beschränkung der Strafbefugnis bei den unteren Graden, Aufstellung leitender Grundsätze für die Handhabung der Strafschritte, gehörige Ueberwachung der Strafschritte durch die Vorposten.

(Monatschrift f. Offiz.)

— Die Schussinspektion. Die „Schweiz. Militärg.“ schreibt:

Die Inspektion am Schlusse des Truppenaufmarchens wird wieder, wie beinahe alle Jahre, von den Korrespondenten einer Anzahl Zeitungen beanfahndet. Sie wird als Bsp. einer Nachahmung monarchischer Sitten u. s. w. bezeichnet. Wir haben schon wiederholt gesagt, daß wir diese Ansicht nicht teilen. Das Auseinanderlaufen der Truppen am Schlusse der Parade macht einen schlechten Eindruck. Es geht viel Material zu Grunde. Sehr notwendig ist, daß Waffen, Kleider und Ausrüstung vor der Entlassung wieder in gehörigen Stand gesetzt werden. Endlich soll alles, welche es gehen wollen, geübt werden, daß die Schweiz eine Wehrkraft besitzt und daß für sie ausgegebene Geld nicht nutzlos aufgemendet wurde.

— L. Ausdehnung eines Militärstrafgesetzes. Der Bundesrat legt der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf vor, durch welchen er ermächtigt wird, beim Schießplatz im Sand zu Schießen ca. 61 weitere Sucharten Wald zum Zweck geminderter Ausdehnung der Sicherheit als Eigentum des Bundes aus freier Hand zu erwerben.

Der Kaufpreis wird auf ca. Fr. 110,000 zu stehen kommen, ein Preis, der nach dem Gutachten der Sachexperten den Wert des Kaufobjekts vollkommen entspricht; es ist gelungen, mit den betreffenden Waldbesitzern betreffende Abkommen zu treffen. Nicht um eine unproduktive Anlage handelt es sich dabei, sondern da im Grund und Boden, namentlich im Holzbestand ein wertvolles Äquivalent vorhanden ist, um eine verhältnismäßig gute Kapitalanlage. Der Ankauf dieser Waldparzellen hat sich gegen Erwartung deshalb notwendig ergibt, weil die Annahme, daß der Wald einen natürlichen Aufwuchs bilde, nur bis zu einem gewissen Grade zutrifft.

— Postkassend. (Eingel.) Vor einiger Zeit brachte Ihre Zeitung Artikel über die Ueberbürdung der Postkassisten im Postbureau Luzern. Die dahergenen Klagen betrafen den Tagesdienst. Wir haben heute noch Schlimmeres zu melden über den Nacht dien. Gemäß der Dienstordnung haben die betreffenden Angestellten ungefähr die Hälfte des Jahres Nachtdienst. Dieser geschieht in folgen. halben und ganzen. Der Angestellte, der zu halben Nachtdienst beordert ist, muß 7 Uhr abends antreten und bis morgens 8 Uhr oder 4 Uhr arbeiten, nachdem er am Tage von 12 bis 8 Uhr gewöhnlichen Dienst gehabt hat. Der ganze Nachtdienst dauert von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, also volle 12 Stunden.

Während dieser Zeit sollte eine Stunde Pause sein; doch sind die Sendungen mit den Nachtdiensten meist so groß, daß daraus nichts wird. So muß der betreffende Angestellte ohne Blick nach Pflichten die ganze Nacht seiner Arbeit obliegen, also viel strenger als am Tage arbeiten. Dazu kommen noch andere Umstände, welche den Nachtdienst erschweren. Wir wollen nur, um andere zu überlegen, auf die künstliche Beleuchtung hinweisen. Das Schlimmste kommt noch. Der gleiche Angestellte hat diesen Dienst eine ganze Woche hindurch. So kann er während dieser Zeit nie den erquidenden Schlaf der Nacht genießen. Aber, die haben ja den ganzen Tag frei und so Zeit genug zum Anruhen und Schlafen! Ganz recht, wenn nur der Schlaf auch den Tag über so leicht eintraten würde und so wohlthätend wäre, wie bei der Ruhe der Nacht!

Willigerweise dürfte man erwarten, daß der Angestellte, der eine Woche Nachtdienst hinter sich hat, längere Zeit nicht mehr dazu berufen werde. Doch nein! Häufig muß er schon nach 14 Tagen wieder den gleichen Dienst versehen.

Daß solche Anforderungen die Leistungsfähigkeit eines Mannes, seinen Gesundheitszustand schädigen müssen, das eingesehen, braucht es keiner ärztlichen Weisheit und Erfahrung.

Wir begreifen ja ganz wohl, daß Nachtdienst notwendig ist. Daß man aber eine solche Dienstordnung aufgestellt hat, wonach der gleiche Mann eine ganze Woche hindurch, ja unter Umständen im gleichen Monat zwei Wochen dazu angehalten wird, das ist uns unbegreiflich.

Gewiß stehen der Direktion so viele Angestellte zur Verfügung, daß sie einen Turnus einführen kann, wonach der gleiche Mann in der Woche nur ein bis zweimal den ganzen Nachtdienst zu versehen hat.

Wir hoffen denn auch, es brauche nur dieses öffentlichen Hinweis, um die löbliche Direktion zu veranlassen, Mithilfe zu schaffen.

— Schweizerischer Feuerwehrgewerksverein.

Die Vorlage des Zentral-Ausschusses betr. die Revision des § 4, lit. a und b der Statuten der Sektionen ist durch Ueberabnahme von den Sektionen und Mitgliedern des Vereins gutgeheißen und angenommen worden. Wir stellen die Statuten hiermit das zusammen:

Anzahl Sektionen	917
Stimmende Sektionen	856
Anzahl der Versicherten	102,411
Stimmende Mitglieder	71,959

mit „Ja“ (Ausnahme der Vorlage) 69,550  
 mit „Nein“ (Verwerfung der Vorlage) 1,352  
 leer oder unglücklich 1,027

Laut Statuten waren zur Genehmigung der Vorlage zwei Drittel aller Versicherten notwendig. Es ist diese Zahl mit 102,411 Stimmen überschritten.

### Luzern. Zur eidgen. Volksabstimmung vom 4. Oktober!

Mitbürger, stimmt Ja!

### Das Viehhandels-gesetz

bringt und ein Stück Rechtsreinheit. Jeder Bauer und jeder Händler weiß in Zukunft, was Rechtens ist im Lande. Statt 25 verschiedener Gesetze bekommen wir ein Recht.

Darum Ja!

### Das Eisenbahnmischungsgesetz

verlangt eine solide Meschungsführung, damit wenn der Rückkaufstermin herankommt, das Schweizervolk auch weiß, was die Bahnen wert sind.

Darum Ja!

### Die Disziplinarrassordnung

enthält Verbesserungen. Alles, was der Wegner an der Vorlage tabeln, ist bestehendes Gesetz und bleibt Gesetz auch nach einer allfälligen Verwerfung, aber ohne die vielen guten Neuerungen.

Darum Ja!

Also ein dreifaches kräftiges

Ja!

Das Komitee.

Luzern. Meschendumsbewegung. Die Vorstände des kantonalen Bauernvereins und des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften der Centralschweiz empfehlen im „Landwirt“ Annahme des Viehhandels- und Meschungsgesetzes.

Auch der „Entschl.“ macht seine Bester darauf aufmerksam, daß die gegen das Viehhandels-gesetz gerichteten Flugblätter und Verordnungen zum Teil nicht als „Schund“ sind. Dieselben werden in aufdringlicher Weise an öffentliche Plakate, Wände u. s. w. geschickt (von wo sie übrigens hier und da auch weiter verbreitet